



7 Pflichten und Verantwortlichkeiten

BK

Stand:

01.01.2017

Punkte bei Verstoß gegen Ladungssicherung

Fahrerlaubnis-Verordnung:

3.6 folgende Verstöße gegen die Vorschriften der GGVSEB

3.6.1 als tatsächlicher Verloader

3.6.2 als Fahrzeugführer

3.6.3 als Beförderer und in der Funktion als Halter

FLENSBURGER PUNKTESYSTEM	
PUNKTESTAND VOR STICHTAG	PUNKTE ZUORDNUNG NACH 1. MAI 2014
1-3	1
4-5	2 VORMERKUNG
6-7	3
8-10	4
11-13	5 ERMAHNUNG
14-15	6
16-17	7 VERWARNUNG
>=18	8 ENTZUG

Der in Nummer 3.6.1 der Anlage 13 zu § 40 FeV aufgeführte Begriff "**tatsächlicher Verloader**" meint den für die Ladungssicherung im Sinne des § 22 Absatz 1 StVO verpflichteten Verloader.

Im Falle eines Verstoßes **ist das für das verladende Unternehmen verantwortlich handelnde Person nach § 9 Absatz 2 OWiG**, die einen Ladungssicherungsverstoß nach den Gefahrgutvorschriften und tateinheitlich nach der StVO zu verantworten hat. **Dies ist in der Regel der Verantwortliche für die Ladearbeiten** und **nicht der ausführende Gabelstaplerfahrer oder Lagerarbeiter**.

Für die Auslegung des Begriffs "tatsächlicher Verloader" **ist die Begriffsbestimmung zum Verloader nach § 2 Nummer 3 GGVSEB nicht heranzuziehen**.

Für den Eintrag von Punkten wird ausschließlich die Verantwortlichkeit nach der StVO berücksichtigt, da nur dann ein Punkteeintrag gewollt ist, wenn eine Verfolgung des Verstoßes auch bei der Beförderung von nicht gefährlichen Gütern zu einem Bußgeld nach der StVO für den Verloader führen würde.

